

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

Birke, Hans Eberhard: Die deutschen Bundesländer in den Europäischen Gemeinschaften. Berlin: Duncker & Humblot (1973). 146 S. (Schriften zum Öffentlichen Recht Bd. 228). DM 33.60 brosch.

Die Bundesrepublik als Bundesstaat ist — wie jeder Bundesstaat — einem ständigen Strukturwandel ausgesetzt, der nur allzu oft zu Lasten der Einzelstaaten ausschlägt. Den Ländern droht zur Zeit Gefahr an drei Fronten. An der Front der geschichtslosen Neugliederung scheint es still geworden zu sein. Der ständige Zuwachs der zentralen Bundeskompetenzen scheint durch eine verstärkte Mitwirkung der Länder bei der Ausübung der Zentralgewalt kompensiert werden zu können (kooperativer Föderalismus; Rolle des Bundesrats; einschränkend jetzt aber hinsichtlich der Zustimmungsbefähigung von Gesetzen das BVerfG, Beschluß vom 25. 6. 1974 — 2 BVF 2 und 3/73 —). Im Rahmen der fortschreitenden europäischen Integration schließlich scheint — noch recht vernebelt — die Front zu entstehen, an der den Bundesländern die wohl stärksten Gefahren drohen, ohne daß eindeutig erkennbar wäre, in welcher Richtung und mit welchen Mitteln diesen Gefahren begegnet werden könnte.

Die Bestandsaufnahme der durch die Anwendung des Art. 24 Grundgesetz (GG) ermöglichten gemeinschaftsrechtlichen Eingriffe in die föderative Struktur, mit der der Verfasser seine Bonner Dissertation (Prof. Friesenhahn) einleitet, ist auf den ersten Blick eindrucksvoll: berührt werden können das Erziehungs- und Ausbildungswesen, das Berufsrecht für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit, die Kompetenzen auf dem Gebiete des Umweltschutzes, die Gestaltungsfreiheit in der Regionalpolitik (Verbot von Beihilfen), das Finanzgebaren der Länder durch die Harmonisierung von Steuern bzw. auf Grund einer gemeinschaftlichen Konjunkturpolitik. Effektive Eingriffe sind zur Zeit nur ansatzweise erkennbar und in ihrer Auswirkung sicherlich noch geringfügig.

Das Wesentliche der Integration ist aber ihr prozeßhafter Charakter. Nicht eine einmalige, nach Art. 24 GG erfolgte »Übertragung« berührt die Länder, sondern die hiermit verbundene Hinnahme einer neuen Hoheitsgewalt, die in sich die Mög-

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

lichkeit birgt, die beteiligten Staaten zu einer Wirtschafts- und unter Umständen auch zu einer Kultur- und Bildungsgemeinschaft zu führen. Während der Bund seinerseits sich an der Ausübung dieser Hoheitsrechte im Ministerrat mitentscheidend zu beteiligen vermag, ist nach den Gemeinschaftsverträgen für die Länder bzw. den Bundesrat keine Kompensationsmöglichkeit vorgesehen.

Die Länder mußten daher versuchen, intern an der Willensbildung der zur Außenvertretung berufenen Bundesorgane mitzuwirken. Dem Verfasser ist es in dem 2. Teil seiner Untersuchung gelungen, Licht auf die für einen Außenstehenden schwer durchschaubare einschlägige Verwaltungspraxis zu werfen. Konnte der Bundesrat bisher keine »Abgeordneten« ins Parlament der Gemeinschaften entsenden, so hat er dennoch im Zusammenhang mit dem in Art. 2 des Zustimmungsgesetzes zu den Römischen Verträgen festgelegten internen Unterrichtsverfahren durch eine äußerst aktive Ausschußtätigkeit und die Bildung von Referentengruppen nach Meinung des Verfassers einen erheblichen Einfluß auf die Vertreter der Bundesrepublik im Ministerrat gewonnen (S. 46). Der Verfasser berichtet von informellen Bund-Länderabsprachen, die in Einzelfällen eine Aufnahme von Ländervertretern in die Delegation der Bundesrepublik — wie etwa bei Fragen bzw. Ausschüssen der Berufsbildung oder der Agrarstruktur — ermöglicht haben. Zutreffend wird die Rolle der Länder auf der Brüsseler Bühne, wahrgenommen durch einen ständigen Beobachter der Länder, als eine passive Rolle umschrieben, die nicht die einheitliche Wahrnehmung der Interessen der Bundesrepublik beeinträchtigen darf.

Damit gelangt der Verfasser in seinem 3. Teil zu der rechtlichen Bewertung der Situation der Länder innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Er geht von einer »Diskrepanz zwischen der tatsächlichen politischen und der rechtlichen Stellung der deutschen Bundesländer in den Europäischen Gemeinschaften« aus und gelangt zu der radikalen These: »Die Gemeinschaftsorgane haben auf die föderative Struktur der Bundesrepublik keine Rücksicht zu nehmen« (Zusammenfassung, S. 128). Dieser These kann nicht gefolgt werden. Sie entspricht weder der Rechtswirklichkeit (vgl. Teil 2) noch dem in den Gemeinschaftsverträgen angelegten Integrationsmodell, das sich auf Koordination und Kooperation zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten in der ihnen eigentümlichen Verfassungsstruktur gründet. Die im Gegensatz zur »Bundestreue« noch wenig erforschte »Gemeinschaftstreue« entfaltet sich nicht nur innerhalb der gemeinsamen Verfassungstraditionen aller Mitgliedstaaten, sondern hat sich auch auf die spezifischen Eigenarten der Verfassungsstruktur eines jeden Mitgliedstaates zu erstrecken, solange hierdurch nicht der Integrationsprozeß behindert wird.

Eine Parallele besteht in der Grundrechtsfrage, die ebenso wie die föderative Frage in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich gelöst ist. Hier hat das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluß vom 29. Mai 1974 (»Solange-Beschluß«) betreffend auf den Grundsatz der Konkordanz zwischen Gemeinschaftsrechtsordnung und nationaler Rechtsordnung hingewiesen (wenn auch im Hinblick auf den Konfliktfall mit einer der Integration unverträglichen Lösung). Eine integrierte Euro-

päische Union ist mit der allzu überspitzten These des Verfassers nicht zu erreichen. Im übrigen ist dem Verfasser zuzustimmen: Art. 24 GG erlaubt eine »Übertragung« von Hoheitsrechten auch der Länder. Den Kernbereich des Art. 79 Abs. 3 GG, der u. a. den föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik garantiert, sieht der Verfasser noch nicht angetastet, zumal die »Bundestreue« weitgehende Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Länder gewährleistet. Der Verfasser hält es aber bei fortschreitender Integration zu einer »Europäischen Kulturgemeinschaft« spekulativ für möglich, daß sogar die Staatlichkeit der Länder mangels verbleibender Kompetenzen beseitigt werden könnte. Da er aber den Sinn der Bundesstaatsstruktur überwiegend in der vertikalen Gewaltenteilung sieht, erscheint ihm dieses Strukturprinzip gewandelt werden zu können in eine Teilung der Gewalten zwischen der Gemeinschaft und dem Bund. Jedenfalls besteht zur Zeit kein Anlaß, über die Ausübung der in Art. 24 GG niedergelegten Integrationskompetenz im Hinblick auf eine etwaige Verletzung der Bundesstaatsstruktur zu richten.

Die rechtliche Bewertung der den Ländern z. Z. verbleibenden Möglichkeiten (Mitarbeit auf Gemeinschaftsebene, Bindung der Bundesminister an »Länderweisungen«, Ausführung des Gemeinschaftsrechts) erfolgt im 4. Teil mitunter recht »bundesfreundlich«: Wenn z. B. die rechtsetzende Ausführung von Gemeinschaftsrichtlinien allein dem Bund belassen sein soll, auch wenn es sich um Maßnahmen handelt, die im Bereich ausschließlicher Länderkompetenzen liegen und die etwa regionale Sonderregelungen zulassen (S. 125), so ist eine solche Lösung vom Gemeinschaftsrecht her jedenfalls nicht gefordert.

Insgesamt eine anregende, in ihrer »Radikalität« herausfordernde und in der Problemübersicht und -behandlung vorbildliche Untersuchung. Das dreigestufte Gemeinschaften-Bund-Länder-Verhältnis wird weiterhin regen rechtswissenschaftlichen Interesses sicher sein¹⁾; es könnten sich dabei auch rechtsvergleichende Überlegungen als fruchtbar erweisen, wenn sich etwa in Großbritannien, Italien oder Belgien die föderativen Tendenzen verstärken sollten.

M. Hilf, Brüssel
B ö h m e, Eckart / Max Ivers K e h d e n: From the Law of the Sea towards an Ocean Space Regime. Practical and Legal Implications of the Marine Revolution. Ed. by ... Frankfurt a. M.: in Kommission bei Metzner 1972. 174 S. (Werkhefte der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, H. 19). DM 32.— brosch.

Die Tatsache, daß wir uns den Grenzen möglicher Nutzungen der Ressourcen des Raumschiffs Erde nähern, während die technischen Möglichkeiten ihrer Ausbeutung immer größer werden, hat wohl in keinem Gebiet des Völkerrechts in gleichem Maße wie im Seerecht zu einem Umbruch und der Suche nach neuen Lösungen geführt und entsprechend die literarische Tätigkeit angeregt. Die angezeigte Aufsatzsammlung führt in nützlicher Weise in die gegenwärtigen Fragestellungen ein und analysiert wesentliche Reformvorschläge.

¹⁾ Vgl. die zur gleichen Zeit erschienene Hamburger Dissertation von U. O e t t i n g, Bundestag und Bundesrat im Willensbildungsprozeß der Europäischen Gemeinschaften (Berlin 1973), 189 S.

Eine allgemeine Übersicht geben die Beiträge von Vitzthum und Jaenicke. Letzterer behandelt u. a. die Frage, ob die Entnahme von Bodenschätzen des Meeresuntergrundes noch durch den Gemeingebrauch gedeckt ist. Er verneint dies, zeigt aber zugleich auf, daß die weiteren Konsequenzen, die aus dieser Rechtslage folgen, alles andere als klar sind. Schon deshalb ist ein internationales Regime für den Meeresbergbau dringend erforderlich. Münch analysiert den von dem Malteser Pardo vorgelegten Vertragsentwurf zum Meeresvölkerrecht, Keden den Vorschlag von Mann Borghese zur Einführung einer Ocean Development Tax, Böhme die Rechtsprobleme der Abfallagerung auf Hoher See (Kontrolle durch nationale Gesetzgebung und auf Grund internationaler Verträge). Die beiden letzten Beiträge sind einer vergleichenden Betrachtung der wichtigsten seerechtlichen Vertragsentwürfe gewidmet, derjenige von Kausch in Bezug auf den Meeresgrund, derjenige von Jensch in Bezug auf die Meeresforschung. Im Anhang ist der Entwurf eines Vertrages über das Meeresregime von Elisabeth Mann Borghese abgedruckt. Michael Bothe

Le droit à un environnement humain. Proposition pour un protocole additionnel à la Convention européenne des Droits de l'Homme — The Right to a Humane Environment. Proposal for an additional Protocol to the European Human Rights Convention — Das Recht auf eine menschenwürdige Umwelt. Vorschlag eines Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, par — by — vom Le Groupe de Travail pour le droit de l'environnement — The Working Group for Environmental Law — Arbeitskreis für Umweltrecht (Bonn). Rapporteur — Reporter — Berichterstatter: Heinhart Steiger. (Berlin): Schmidt 1973. 58 S. (Beiträge zur Umweltgestaltung, Heft A 13). DM 15.— brosch.

Das Recht auf eine menschenwürdige Umwelt umfassend verstanden, impliziert Ansprüche auf staatliche Leistungen, gehört zum sog. *status positivus*. Diese Leistungen zu konkretisieren, muß Aufgabe des Gesetzgebers bleiben, kann nicht in einer auf grundlegende Vorschriften beschränkten Verfassung umfassend normiert werden. Der »Trick« des Vorschlags, der (dreisprachig) in der angezeigten Schrift vorgelegt wird, besteht darin, aus diesem umfassenden Recht einen Teilbereich auszugliedern, der als Abwehrrecht (*status negativus*) formuliert werden und damit einen Platz im System des Grundrechtsschutzes der Europäischen Menschenrechtskonvention haben kann. Es ist dies ein Abwehrrecht gegen gesundheitsschädigende oder gesundheitsgefährdende Maßnahmen des Staates. Es stellt sich dar als Konkretisierung des Rechts auf Leben, das ja auch sowohl Aspekte des *status positivus* als auch solche des *status negativus* umfaßt. Wenn dann allerdings im zweiten Artikel ein Recht des Einzelnen auf Eingriffe des Staates gegen gesundheitsschädigende Handlungen Privater anerkannt werden soll, so verlassen die Autoren damit, trotz aller Vorsicht der Formulierung, den selbstgesetzten Rahmen des *status negativus* wohl doch. Michael Bothe

Governmental Tort Liability in the Soviet Union, Bulgaria, Czechoslovakia, Hungary, Poland, Roumania and Yugoslavia. A symposium by Donald D. Barry [u. a.]. Introduction and Conclusion by Donald D. Barry. Leyden:

Sijthoff 1970. 327 S. (Law in Eastern Europe. A series of publications issued by the Documentation Office for East European Law, University of Leyden. General Editor: Z. Szirmai, Editor of this Volume: Donald D. Barry, No. 17). Hfl. 54.— geb.

Der vorliegende Band 17 aus der Reihe "Law in Eastern Europe" vereinigt sieben Länderberichte zum Staatshaftungsrecht der Sowjetunion, Bulgariens, der Tschechoslowakei, Ungarns, Polens, Rumäniens und Jugoslawiens. Eine Einführung und eine rechtsvergleichende Zusammenfassung von Donald D. Barry von der Lehigh University, Bethlehem, Pennsylvania, dem Initiator des dieser Veröffentlichung zugrundeliegenden Symposiums, nennen Ziele und Ergebnisse der Untersuchung. Der systematische Fragebogen, der den Berichterstattern (Sowjetunion: D. Barry; Bulgarien: I. Sipkov; Tschechoslowakei: Th. Vondráček; Ungarn: Z. Szirmai; Polen: T. Wyrwa; Rumänien: V. Veniamin; Jugoslawien: A. Finžgar) vorgegeben war, ist als Anhang aufgenommen. Die Konzeption dieses Fragebogens ist klar und erscheint erschöpfend, wenn man von der etwas knappen Behandlung des gerichtlichen Rechtsschutzes absieht. Danach sollten die Länderberichte nach folgendem System aufgebaut sein: im Teil I sollte ein historischer Überblick über das Staatshaftungsrecht in Doktrin und Praxis der vorsozialistischen Zeit gegeben werden, wobei es ein wesentliches Anliegen dieses Symposiums war, neben der Darstellung des geltenden Staatshaftungsrechtes die Veränderungen hervorzuheben, die sich auf diesem Gebiet durch die völlige Umwälzung der Gesellschaftssysteme in Osteuropa ergeben haben. Abschnitt II verlangt eine Definition des Begriffes »Staatsorgan« oder »staatliches Organ«, für das der Staat haften soll. Diese Definition ist angesichts der Vielzahl staatsähnlicher oder halbstaatlicher Einrichtungen (z. B. Produktionsgenossenschaften, Gewerkschaften, Staatsbetriebe, Kameradschaftsgerichte, kommunistische Partei) für das Staatshaftungsrecht der osteuropäischen Länder von besonderer Bedeutung. Im Überblick zeigt sich dann allerdings, daß sich die Staatshaftung auf die »strikt-hoheitliche« Tätigkeit des Staates beschränkt und daß alle diese halbstaatlichen Einrichtungen von jeder Staatshaftung ausgeschlossen sind. In dem umfangreichen Abschnitt III sollte das geltende Staatshaftungsrecht dargestellt werden, seine Entwicklung, die theoretische Konzeption, Umfang und Grenzen sowie seine Anwendung in typischen Einzelfällen. In Abschnitt IV der Vorlage wird nach der persönlichen Haftung des Staatsbediensteten gefragt, gegenüber dem Geschädigten oder im Rückgriff gegenüber der Anstellungsbehörde. In Abschnitt V wurde den Berichterstattern die Möglichkeit gegeben, Reformvorschläge zu machen und Prognosen über den wahrscheinlichen Gang der weiteren Rechtsentwicklung abzugeben.

Die in ihrer Länge und Aussagekraft zum Teil recht unterschiedlichen Länderberichte können hier nicht im einzelnen besprochen werden. Dafür sollen kurz einige der gemeinsamen und rechtsvergleichenden Feststellungen angedeutet werden, die sich aus ihnen ablesen lassen: bemerkenswert ist hier zunächst, daß das Staatshaftungsrecht der vorsozialistischen Zeit die jetzt geltenden Regelungen wesentlich beeinflußt ungeachtet der Tatsache, daß nahezu alle Gesetze dieser Periode beim

Übergang zum Sozialismus annulliert wurden. Generell kann gesagt werden, daß die sozialistischen Regime in den ersten Jahren ihrer Herrschaft den Standard der Staatshaftung im wesentlichen beibehielten oder sogar einschränkten; die später folgenden Stufen der Weiterentwicklung des Staatshaftungsrechtes fallen dann zeitlich zusammen mit Perioden politischen »Tauwetters«. Untersucht man die Länderberichte mit Blick auf die derzeit zur Reform des Staatshaftungsrechts in der Bundesrepublik gemachten Vorschläge, so ergibt sich, daß lediglich die Rechtsordnungen der Tschechoslowakei und Jugoslawiens eine — abgestufte — verschuldensunabhängige Staatshaftung kennen. In allen anderen Ländern ist ein Verschulden Haftungsvoraussetzung, wobei allerdings dieses Verschulden in der Regel vermutet wird, genauer gesagt: unter der das sozialistische Prozeßrecht beherrschenden *Offizialmaxime* geht ein *non liquet* zu Lasten des schädigenden Staatsorgans. Eine Haftung für legislatives Unrecht findet sich in keiner der dargestellten Staatshaftungsregelungen. Schließlich fällt unter den zahlreichen genannten direkten oder indirekten Einschränkungen der Staatshaftung auf, daß die Gerichte in den sozialistischen Ländern offenbar die Rechtswidrigkeit der schädigenden Amtshandlung nicht selbst inzidenter prüfen, sondern daß diese zuvor in einem förmlichen Verfahren oder sonstwie verbindlich festgestellt werden muß, ehe eine Staatshaftungsklage Aussicht auf Erfolg hat. Eine solche Voraussetzung, die der Herausgeber des Bandes in Verbindung bringt mit der auffallend geringen Zahl veröffentlichter Urteile in Staatshaftungsklagen wäre allerdings geeignet, ein äußerlich liberales Staatshaftungssystem im Einzelfall für den betroffenen Bürger wertlos zu machen.

Insgesamt gesehen bietet dieser Band einen informativen Überblick über das Staatshaftungsrecht in den sozialistischen Ländern, insbesondere als Ergänzung zu der einige Jahre zuvor vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht herausgegebenen Zusammenstellung der Staatshaftungssysteme in der freien Welt ¹⁾. Nicht uninteressant ist dabei ein Vergleich der Länderberichte für Jugoslawien, dem einzigen Land, in dem sich beide Zusammenstellungen überschneiden. Daß die zum Teil ebenso erheblichen wie vielleicht auch unvermeidbaren Abweichungen vom Fragebogen die rechtsvergleichenden Aussagen erschwert haben, sei nur am Rande vermerkt. Dagegen scheint die Tatsache, daß offenbar die meisten Berichtersteller nicht in ihrem Heimatstaat leben, eine kritische Objektivität zu gewährleisten, die ansonsten nicht selbstverständlich ist.

Torsten Stein

Hargrove, John Lawrence (ed.): Law, Institutions and the Global Environment. Papers and Analysis of the Proceedings of the Conference on

¹⁾ Haftung des Staates für rechtswidriges Verhalten seiner Organe, Länderberichte und Rechtsvergleichung — Liability of the State for Illegal Conduct of its Organs, National reports and comparative studies — La responsabilité de l'Etat pour le comportement illégal de ses organes, Exposé de la situation dans différents pays et étude comparée. Internationales Kolloquium. Köln, Berlin: Heymann 1967. XXIII, 899 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 44). DM 115.— geb.

Legal and Institutional Responses to Problems of the Global Environment, jointly sponsored by the American Society of International Law and the Carnegie Endowment for International Peace. Dobbs Ferry, N. Y.: Oceana; Leiden: Sijthoff 1972. XVII, 394 S. Dfl. 67.— geb.

Die Konferenz, deren Materialien und Ergebnisse hier vorgelegt werden, bemühte sich um eine möglichst vollständige Erfassung der internationalen Umweltprobleme in politisch institutioneller und rechtlicher Hinsicht, wie sie sich unmittelbar vor der UN-Umweltschutzkonferenz in Stockholm darstellten. Die Publikation enthält sowohl Beiträge einzelner Autoren als auch eine Zusammenfassung des Diskussionsergebnisses aus der Feder des Herausgebers. Für den Völkerrechtler am ergiebigsten ist wohl die Analyse eines sich entwickelnden Umwelt-Völkerrechts von Goldie, der u. a. auf Fragen der Staatenhaftung, der Ausdehnung des staatlichen Hoheitsbereichs und der Freiheit der Hohen See sowie das Nachbarrecht eingeht. Eine allgemeine Übersicht über rechtliche Techniken der Umweltkontrolle für den internationalen Bereich (sie ist in ihrer Allgemeinheit auch auf innerstaatliche Verhältnisse übertragbar) gibt ein Beitrag von Serwer; ferner werden dargestellt die Erfahrungen der IMCO (Mensch), Praxis und Möglichkeiten regionaler Organisationen (Stein) sowie die Zusammenarbeit zwischen USA und Kanada bei der Kontrolle der Verschmutzung der Großen Seen (Bilder).

Michael Bothe

Hsiung, James Chieh: Law and Policy in China's Foreign Relations. A Study of attitudes and practice. New York, London: Columbia University Press 1972. XII, 435 S. \$ 5.50 geb.

Chinas Teilhabe an wesentlich westlich geprägtem Völkerrecht verstand sich nie von selbst. Vor 35 Jahren erschien in Oxford ein Buch mit dem Titel "China and Some Phases of International Law" (Besprechung in ZaöRV Bd. 11, S. 304). Sein Autor, William L. Tung, entwickelte Chinas Einstellung zu verschiedenen Grundfragen des Völkerrechts vor dem Hintergrund von Theorie und Praxis der chinesischen Nationalregierung. Dasselbe unternimmt Hsiung in umfassender Weise hinsichtlich der Volksrepublik China. Nach der Einleitung, in der Methoden und Kriterien der Analyse diskutiert werden, folgen vierzehn Kapitel, die sich in zwei Gruppen einteilen lassen. Kapitel eins bis vier handeln von Fragen grundsätzlicher Art, wie dem Problem der Universalität des Völkerrechts, von friedlicher Koexistenz und proletarischem Internationalismus, von Souveränität, Selbstbestimmung und Gleichheit. In den weiteren Kapiteln, also im größeren Teil des Buches, wird die chinesische völkerrechtliche Praxis beschrieben. Dabei geht es Verf. vor allem um eine Darstellung der Interdependenzen von Politik und völkerrechtlich orientierter Argumentation. Insbesondere unter diesem Aspekt wird die chinesische Praxis zu Fragen der Gebietshoheit, des Fremdenrechts und des Rechts der diplomatischen und konsularischen Beziehungen untersucht. Ein besonders instruktives Kapitel ist der chinesischen Praxis hinsichtlich der Anerkennung anderer Staaten gewidmet. Am ausführlichsten wird die chinesische Vertragspraxis dargestellt. Hier ist das verfügbare Material am reichsten, und Verf. untersucht es einmal unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der chinesischen Vertragskonzeption, schildert Inhalte

und Abschluß der Verträge, um dann in einem weiteren Kapitel über "Policy in Treaty Making and Treaty Compliance" zu seinem Grundthema zurückzukehren. Ein letztes Kapitel behandelt Fragen der Gewaltanwendung, der Neutralität und der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten. Das Buch, das ganz aus chinesischen Quellen gearbeitet ist, enthält einen umfangreichen Anmerkungsapparat, in dem Verf. auch auf Fragen hinweist, die nicht den unmittelbaren Gegenstand seiner Untersuchung bilden.

R. Heuser

The Human Environment. Environment Series 201. Washington, D. C.: Woodrow Wilson International Center for Scholars 1972.

Vol. I: A Selective, Annotated Bibliography of Reports and Documents on International Environmental Problems. VII, 171 S. Ringheft US \$ 5.—

Vol. II: Summaries of National Reports, Submitted in Preparation for the United Nations Conference on the Human Environment. VI, 109 S. Ringheft US \$ 5.—

Das weltweite Umweltproblem hat eine unüberschaubare Fülle von Publikationen hervorgerufen, deren bibliographische Erfassung dringend notwendig ist. Die angezeigte Bibliographie versucht hier — zur Vorbereitung der Stockholmer UN-Umweltkonferenz — eine Übersicht zu geben. Erfasst sind vor allem die vorbereitenden Dokumente für die Konferenz sowie andere Dokumente der Vereinten Nationen, der UNESCO, WHO, des Europarats, der NATO und anderer Organisationen. Monographien und Artikel in Periodica erscheinen unter »Verschiedenes«. Hier ist man von einer vollständigen Sammlung auch nur des amerikanischen Materials weit entfernt. Die meisten Titel sind durch ein kurzes *abstract* erläutert, der Zugang wird durch Register ermöglicht. Bd. II schließt in begrüßenswerter Weise das vergleichende Material über Fragen der Umweltkontrollen auf, das in den nationalen Berichten für die Stockholmer Konferenz enthalten ist.

Michael Bothe

Jaenicke, Günther: Die neue Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau.

Eine völkerrechtliche Untersuchung über den rechtlichen Status der künftigen Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße. (Frankfurt); Athenäum (1973). 120 S. (Völkerrecht und Außenpolitik, Hrg.: I. von Münch, W. Rudolf, 21). DM 32.— geb.

Nach (I.) historischem Überblick über das Projekt einer Rhein-Donau-Großschiffahrtsstraße stellt Verf. (II.) die für die fertigen Teilstücke geltenden Regime dar: 1. Mainz—Bamberg unterliegt nur den Rhein-Nebenflüsse betreffenden Bestimmungen der Mannheimer Konvention vom 17. 10. 1868, also keiner Pflicht zur Zulassung von Schiffen fremder Flagge, bei Zulassung aber deren Anspruch auf Abgabefreiheit und Inländerbehandlung; 2. Bamberg—Nürnberg ist nationale Wasserstraße, unterliegt weder der Mannheimer Konvention noch dem Versailler Vertrag, jedenfalls solange das Teilstück Nürnberg—Kelheim noch fehlt; 3. Kelheim—Passau samt Anschlußstück Kelheim—Ulm wird von der Bundesrepublik auch ohne Bindung an die Belgrader Konvention vom 18. 8. 1948, aber in Anerkennung des historisch »internationalen Charakters« des schiffbaren Donaustroms der gegenseitigen Schiffahrtsfreiheit der Donauanliegerstaaten unter-

stellt, wie in der Belgrader Konvention niedergelegt und mit Jugoslawien bilateral am 26. 6. 1954 vereinbart. Das Kernstück der Untersuchung gilt den Fragen, ob sich (III.) aus dem Versailler Vertrag (Art. 331—338, 353—356, 358—362: S. 50—70) oder (IV.) aus allgemeinem Völkerrecht (S. 71—98) Pflichten in Bezug auf den Status der (planmäßig 1989) fertigen Großschiffahrtsstraße im Sinne einer Internationalisierung ergeben. Abschnitt III untersucht die Wirkungen 1. der deutschen Lossagung von den »im Versailler Vertrag enthaltenen Bestimmungen über die deutschen Wasserstraßen« durch Note vom 14. 11. 1936, 2. des II. Weltkriegs: a) der Vorschriften der Besatzungsmächte (Kontrollratsproklamation Nr. 2/1945 und Direktive der AHK Nr. 6 vom 19. 3. 1951), b) des allgemeinen Völkerrechts über Weitergeltung von Vorkriegsverträgen auf die einschlägigen Bestimmungen des Versailler Vertrags. Hierbei wird u. a. die *clausula rebus sic stantibus* (Art. 62 der Wiener Vertragsrechtskonvention) im Lichte des IGH-Urteils vom 2. 3. 1973 im deutsch-isländischen *Fischereizonen*-Konflikt herangezogen in Anbetracht der von den grundlegenden Vorstellungen der Vertragspartner von 1919 über die europäischen Binnenschiffahrtswege völlig abweichenden Entwicklungen, da besonders auch die Konvention von Barcelona vom 20. 4. 1921 toter Buchstabe blieb. Dieser Abschnitt III ist als konkrete Anwendung von Regeln allgemeinen Vertragsrechts von besonderem Interesse. Abschnitt IV zeigt (1.) die Entwicklungslinien des internationalen Flußschiffahrtsrechts (S. 71—82) und verneint die Frage, (2.) ob nach allgemeinem Völkerrecht eine Verpflichtung zur Internationalisierung der Kanalstrecke Bamberg—Kelheim nach Fertigstellung a) als Erweiterung eines bestehenden »internationalisierten« Flußschiffahrtssystems, b) nach den Grundsätzen der Barcelona-Konvention von 1921, c) nach den Helsinki Rules von 1966, d) als Verbindung zweier internationaler Flußsysteme unterliegen würde. Sollte die Bundesrepublik die Kanalstrecke *de iure* dem internationalen Verkehr »widmen«, könnte sie die Kabotage den eigenen oder (als »große« Kabotage) den EWG-Schiffen vorbehalten, aber sie gebührenmäßig nicht gegenüber anderen begünstigen (S. 101 f.). Die Verbindung der beiden Wasserstraßensysteme des Rheins und der Donau zu einem integralen Kommunikationssystem würde eine vertragliche Verständigung der Rhein- und Donau-Anliegerstaaten über die Verkehrszulassungsbedingungen für ihre jeweiligen Schiffe auf der Basis der Gleichheit und Gegenseitigkeit erfordern.

Die Untersuchung ist durch die Aufrollung ganz allgemeiner Völkerrechtsfragen und der einschlägigen Staatenpraxis weit über das konkrete Objekt hinaus von Interesse.

Strebel

Judicial Settlement of International Disputes. International Court of Justice, Other Courts and Tribunals, Arbitration and Conciliation. An International Symposium. Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1974. XII, 572 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht. Begründet von Viktor Bruns. Hrsg. von Hermann Mosler, Rudolf Bernhardt, Bd. 62). DM 78.— geb.

This important and substantial volume contains the documents and the debates from an international symposium held in Heidelberg from July 10 to July 12, 1972.

At the end of the volume are three expert reports prepared before the symposium and distributed to all the members. The first of them is Professor Dr. Helmut Steinberger's report on the International Court of Justice followed by a report by Professor Dr. Christian Tomuschat on International Courts and Tribunals with Regionally Restricted and/or Specialized Jurisdiction. Privatdozent Dr. Hans von Mangoldt terminates this part of the book with his report on Arbitration and Conciliation.

These reports are all characterized by a sober and scholarly collection of all available facts and a balanced judgment. They serve as excellent background papers without perhaps being revolutionary in character. They also show that the title of the book is somewhat misleading. The seminar did not deal only with judicial settlement but with a wide range of possible methods for the peaceful settlement of international disputes.

Apart from the background reports which are of a fairly impressive size (respectively 90, 130 and 135 pages), the participants benefitted also from shorter and oral rapports.

The first subject to be discussed was: "Does the International Court of Justice, as it is Presently Shaped, Correspond to the Requirements which Follow from its Functions as the Central Judicial Body of the International Community?" This session was prefaced by two reports, one by Chief Justice Taslim Olawale Elias from Nigeria and the other one by Professor Robert Yewdall Jennings from Cambridge University.

The second subject was entitled: "To which Extent and for which Subject Matters is it Advisable to Create and Develop Special Judicial Bodies with a Jurisdiction Limited to Certain Regions or to Certain Subject Matters?". The reports were presented by Ambassador Francisco V. García-Amador, Leader of the legal department of the Organization of American States and by Dr. Heribert Golsong, Director of the legal division of the Council of Europe.

The last issue to be discussed was: "To which Extent and for which Questions is it Advisable to Provide for the Settlement of International Legal Disputes by other Organs than Permanent Courts?". The rapporteur was Ambassador Rudolf L. Bindschöler from Bern.

These oral reports were all not only scholarly, but personal and provocative.

It will be seen already from the names and qualities of the rapporteurs that the Max Planck Institute not only tried but succeeded in having the problems presented by scholars from different parts of the world and with varied personal backgrounds. This is seen also in the list of participants. They came from all the continents and regional groups.

The participants represented all branches of learning and experience. Members of the International Court of Justice and of the International Law Commission as well as legal advisers to Governments and high officials from International Organizations participated with ambassadors and professors and took an active part in the debates. One had the feeling that they all expressed themselves freely and in their personal capacity and enriched the debates by their authority and

experience. It may perhaps be said from a former Registrar of the International Court that it was refreshing, and perhaps unexpected, that the Members of that Tribunal expressed themselves as freely as they did.

In a review of such a book it is quite impossible to enter into all the questions which were debated and make a comment on them. It must suffice to take certain subjects at random and in that way illustrate the debate.

It is quite clear that the International Court of Justice was in the very center of the debates. Some of the participants expressed certain reservations and regrets, but on the whole the attitude towards the highest judicial organ of the United Nations was less critical than could be expected on the background of the attitude often taken in the United Nations. A general desire was expressed that the obligatory jurisdiction of the Court should be enlarged and that the reservations should be less sweeping. On the other hand, there was a general feeling that it would be wrong to emphasize the resort to the Court as the one and only remedy for the ills of the juridical life among States.

It was quite clear during the debates that the general feeling was that other means of settlement might be just as useful and at times even better. Very interesting indeed were the detailed and full remarks about legal remedies within the Council of Europe and the European Communities. Most useful information was also brought to bear from the American and African experience. It was also brought out that bringing any case before the ICJ inevitably makes a *cause célèbre* and entails a great deal of publicity whereas States nearly always prefer to have their disputes settled quietly. For that reason arbitration was strongly stressed as an alternative to judicial settlement and even conciliation seemed to be more highly thought of than is often the case in legal circles.

The relations between old and new States and the attitude of the new States towards juridical settlement of international disputes were very much debated during the three days the symposium lasted. It was stated that the "new" States were very eager to protect their newly won independence and sovereignty and for that reason often became "reactionary" in regard to the enlargement of the rule of law in the international community. On the other hand, it was made quite clear that one of the reasons for this was the uncertain state of international law. If the Courts applied only recognized and formally valid law, they might become too conservative to please the "new" States. If, on the other hand, the courts were too eager to apply the new or emerging international law, nobody could know what the result might be and both new and old States might feel reluctant to risk their important interests in a lawsuit.

Another important matter which was discussed was the position of international organizations and individuals before international courts and tribunals. The tendency was clearly not in favour of granting individuals direct access to the International Court, but on the other hand not to exclude them from other remedies. The experience from the Council of Europe and from the European Communities would seem to indicate that there is not any great danger of abuse of procedure. As far as international organizations are concerned the attitude

seemed to be even more positive. Particularly there was frequent mention of the possibility of using international tribunals and particularly the International Court of Justice as a constitutional court, even for the validity of the decisions of the United Nations.

The last question which the present writer should like to mention relates to the sources of international law. Here important exchanges of view took place concerning the position of the United Nations as legislator and the relations between the Courts as law creators, the Resolutions of the General Assembly and other international bodies and the development of international law by codification and the character of customary international law.

As a conclusion it might be stated that it is very difficult indeed to decide on the importance of such a meeting as the Heidelberg Seminar. At times one has the feeling that we are living in a period where there are too many seminars, symposia and colloquia. Perhaps people travel too often and too far. Perhaps one meets each other too often without really creating a meeting of the minds. And still one hopes and believes, that a certain usefulness is served by the personal contacts of theoreticians and practitioners of international law.

It might be added that seldom if ever has a greater galaxy of international legal talent been gathered under one roof and for a better organized international seminar.

One has at times the feeling that most of the stuff has been heard before and that most of the material is not all that new. The lawyers, which become perhaps a bit *blasés* or *désabusés*, have a slight feeling of *déjà vu*, but a careful and patient reading and rereading of this volume cannot but give a feeling that many new details have been brought forth and that many new formulations have given new food for thought and may germinate in years to come.

It should also be added that the volume is beautifully edited and printed as was indeed to be expected from the Max Planck Institute which since the days when it was still the Kaiser Wilhelm Institute and was housed in the Schloss in Berlin has contributed so much to the science of international law.

Much gratitude is due to Professors Mosler and Bernhardt and their collaborators.

Edvard Hambro, Genf
 Paul, James C. N. / Christopher Clapham: *Ethiopian Constitutional Development*. A sourcebook. Prepared by... Addis Ababa: Faculty of Law, Haile Sellasie I University, Oxford University Press. Bd. 1, 2. Aufl. 1973. XV, 437 S.

Die 1. Auflage dieser Einführung in das äthiopische Verfassungsrecht erschien 1967. Seitdem hat die Rechtsentwicklung in Äthiopien nicht stillgestanden. Deshalb ist es bedauerlich, daß die 2. Aufl. des 1. Bandes wie auch die des bald folgenden zweiten unverändert der 1. Aufl. folgt. Insbesondere hätten, auch zum öffentlichen Recht, die im "Journal of Ethiopian Law" veröffentlichten Entscheidungen und Artikel und die umfangreiche, von der Law Faculty inzwischen angelegte Sammlung unveröffentlichter Entscheidungen berücksichtigt werden sollen, zumal die Zahl öffentlich-rechtlicher Erkenntnisse nicht allzu groß ist. Auch eine

Einarbeitung der Referate des Kongresses von 1971 in Addis Abeba zum Thema »Schutz des Einzelnen durch die Gerichte in Afrika« hätte die Aktualität des Werkes wesentlich erhöhen können. Die beiden Autoren, ehemalige Dozenten an der Law Faculty der Haile Sellassie I University, bringen auch eigentlich alle Erfahrungen mit und stehen in fortlaufendem Kontakt mit Äthiopien, so daß die unveränderte Neuauflage Wunder nimmt, zumal das zwischenzeitlich erschienene Buch von Clapham, "Haile Sellassies' Government", das nur in Bibliotheken in Äthiopien zu haben ist, unberücksichtigt blieb. Das gleiche gilt *mutatis mutandis* von Richard Greenfield, "Ethiopia, A New Political History" (London 1965), das schon in der Erstauflage nur am Rande erwähnt wird. Schließlich vermißt man auch Jacques Vanderlindens, «Introduction au Droit de l'Éthiopie Moderne» (Paris 1971), das in der Bibliothèque Africaine et Malgache (Pichon/Durand-Auzias, Paris) erschienen ist. Auch sonst ist die französischsprachige Literatur nicht berücksichtigt, so z. B. das Werk von Goniédec, «Les Droits Africains» (*ibid.*, Paris 1968), das gerade Wesentliches zur Einführung in das Recht afrikanischer Staaten bringt (vgl. S. 49—157 zur Frage des Verfassungsrechts und der Gesetzgebung in den afrikanischen Staaten).

Das Werk, das als "Sourcebook" angelegt ist, umfaßt im 1. Band fünf Teile. Die beiden ersten beschäftigen sich mit der politischen Theorie, vermischt mit Elementen der allgemeinen Staatslehre. Der 2. Teil: "Sources of Ethiopian Constitutional Development: Foreign Experience" behandelt die sehr verschlungene und schon für kontinentale Rechtsstudenten schwer verständliche angelsächsische Rechtsentwicklung, worauf Ausführungen über die Entwicklung und die Problematik der Verfassungsgerichtsbarkeit in den USA und vergleichsweise in England, Frankreich und Japan folgen. Dabei werden, dem System des Sourcebook folgend, die verschiedensten Autoren exzerpiert. So muß die große Linie zum Erliegen kommen und das Recht in einem Lande wie Äthiopien als ein museales Gebilde synkretistischer Prägung erscheinen. Das ist um so problematischer, als in Äthiopien tatsächlich bei den verschiedenen Kodifikationen Anleihen aus fast allen Rechtssystemen gemacht wurden (Vanderlinden, a.a.O., S. 19 ff. und *passim*). Dabei wäre es höchst reizvoll, eine Einführung in das öffentliche Recht Äthopiens zu schreiben, weil hier von dem üblichen Schema der sklavischen Anlehnung an französische oder Common Law-Lehrbücher abgewichen werden müßte. Der äthiopische Student wird überfordert, wenn er englische Entscheidungen des 16. Jh. im vorshakespeare'schen Englisch aufnehmen soll und mit den Problemen der Verfassungsgerichtsbarkeit konfrontiert wird, die es in Äthiopien (Art. 122 Rev. Constitution 1955) nur auf dem Papier gibt (vgl. Krzczunowicz, Hierarchy of Laws in Ethiopia, Journal of Ethiopian Law Bd. 3 [1964]).

Von den afrikanischen verfassungsrechtlichen Erfahrungen ist nur das Experiment von Tanzania, allerdings sehr ausführlich, erwähnt. Die letzten beiden Kapitel beschäftigen sich mit der äthiopischen Verfassungsgeschichte, wobei der Schwerpunkt naturgemäß auf der Zeit Meneliks II. und Haile Sellassies I. liegt. Den Abschluß bildet eine Würdigung der Verfassung von 1931 und der Revidierten Verfassung von 1955 sowie der Weiterentwicklung des Verfassungsrechts. Hier

und vor allem im 2. Band, der ebenfalls neu erscheinen soll, ist es den Verfassern gelungen, im Rahmen ihrer Sourcebook-Methode ein anschauliches Bild der Verfassungsentwicklung Äthiopiens zu geben. Hier, wo es an Literatur und Quellen fehlt, ist die Methode auch am Platze.

Wer mit dem Buch der Verfasser öffentliches Recht in Äthiopien unterrichtet, wird hier, aber sicher mit dem gleichen Ergebnis auch anderswo, den Mangel an geeignetem Lehrmaterial feststellen. Man könnte von der notwendigen »Dekolonialisierung« des Lehrmaterials sprechen, wäre der Begriff nicht zu sehr politisiert und militant. Der Mangel einer eigenen — afrikanischen oder äthiopischen — Rechtsgeschichte, aber auch die Aversion vor allem der afrikanischen Rechtslehrer schlechthin, sich mit eigener rechtshistorischer Forschung zu beschäftigen, um alle Kraft der raschen Veränderung der Gesellschaft zuzuwenden, schlägt hier sehr negativ zu Buche. Damit entsteht die große Gefahr, das neuübernommene Recht in den luftleeren Raum zu stellen. Das von S. H u n t i n g t o n beschriebene Phänomen des *Political Gap* in den Entwicklungsländern könnte dann selbst in Äthiopien mit seinen uralten Traditionen über Nacht aktuell werden. Die im Sommer 1973 verfaßte Besprechung hat durch verschiedene Umstände eine Verzögerung erfahren. Die Ereignisse vom Jahre 1974 haben leider die Kritik bestätigt, und es erscheint fraglich, ob das bisherige äthiopische Verfassungsrecht — die revidierte Verfassung von 1955 wurde am 12. 9. 1974 suspendiert — irgendeine kontinuierliche Weiterentwicklung unter dem »äthiopischen Sozialismus« haben wird.

Heinrich S c h o l l e r, Addis Abeba/München

Schlüter, Bernhard: Die innerstaatliche Rechtsstellung der internationalen Organisationen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland. Köln, Berlin: Heymann 1972. XIII, 200 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 57). DM 52.— brosch.

Internationale Organisationen können in dreifacher Hinsicht Träger von Rechten und Pflichten sein: Zunächst besitzen sie mehr oder weniger beschränkte Rechtsfähigkeit in der Völkerrechtsordnung. Im Schrifttum stand bislang diese Völkerrechtsfähigkeit internationaler Organisationen im Mittelpunkt. Erkennt man das interne Staatengemeinschaftsrecht der Organisationen als selbständige Rechtsordnung an, müssen diese Organisationen auch innerhalb ihrer eigenen Ordnung rechtsfähig sein, was praktisch bedeutsam wird, wenn sie etwa eigene Funktionäre haben, deren Rechtsbeziehungen zur Organisation sich nach diesem Sonderverbandsrecht richten. Schließlich bleibt noch die Rechtsfähigkeit im staatlichen Recht, wobei zu unterscheiden ist zwischen der innerstaatlichen Rechtsstellung einer internationalen Organisation in Mitgliedstaaten der Organisation und in Drittstaaten. Die vorliegende Arbeit behandelt diese dritte Beziehung internationaler Organisationen zu einer Rechtsordnung.

Das Thema hat bereits die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht zweimal beschäftigt. Die sich an das Referat von B e i t z k e auf der Tagung in Münster 1967 anschließende Diskussion über den Gegenstand zeigte, wie verschiedenartig die theoretischen und methodischen Ansätze sind, vor allem die Zivilrechtsfähigkeit

internationaler Organisationen zu begründen. Neuere monographische Untersuchungen fehlen im übrigen. Die Arbeit behandelt mithin ein Gebiet, das noch verhältnismäßig wenig gründlich beackert ist und angesichts der Tatsache, daß die Tendenz vorherrscht, in den Gründungsverträgen Statusklauseln über die innerstaatliche Rechtsfähigkeit aufzunehmen, an praktischer aktueller Bedeutung insoweit verlieren wird, als die Rechtsstellung einer Organisation in den Mitgliedstaaten ausdrücklich geregelt wird. Das Problem der Rechtsfähigkeit internationaler Organisationen in Drittstaaten hat jedoch an Aktualität nichts eingebüßt; es wird im Gegenteil sogar noch an Bedeutung gewinnen.

Nach einem kurzen grundlegenden ersten Teil, in dem der Verfasser die internationalen Organisationen begrifflich abgrenzt, ihre Tätigkeit im innerstaatlichen Rechtskreis beschreibt und Begriff und Herleitung der Rechtsfähigkeit unter Beachtung der einschlägigen Arbeit von *Fabrics* darstellt, widmet er im zweiten Teil dem Problem der Privatrechtsfähigkeit internationaler Organisationen im Mitgliedstaat mehr als die Hälfte seiner Arbeit. Im ersten Abschnitt wird die Entstehung der Rechtsfähigkeit bei staatsvertraglicher Regelung behandelt. Recht gründlich werden dabei die geltenden Statusklauseln dargestellt. Ein zweiter Abschnitt behandelt die normative Funktion der Statusklauseln im Entstehungsprozeß der Rechtsfähigkeit. Der Verfasser stellt Einmütigkeit darüber fest, daß die Statusklauseln innerstaatlich als *self-executing* angesehen werden. Problematisch sei aber die Frage, ob die Klauseln zu ihrer innerstaatlichen Wirksamkeit eines staatlichen Handelns bedürfen und welche Bedeutung dieses für die Qualität der Rechtsfähigkeit hat. Damit berührt er die Problematik des Verhältnisses von Völkerrecht und staatlichem Recht, die er knapp und treffend darstellt, wobei er der Vollzugslehre den Vorzug zu geben scheint, indem er — *Streibl* folgend — die Beziehungen zwischen Völkerrecht und Landesrecht entsprechend den Beziehungen ausländischer Normen zu inländischen von der Geltungsebene auf die Ebene der Anwendung verlagert. Ein innerstaatlicher Anwendungsbefehl sei in jedem Falle erforderlich.

Zu der im dritten Abschnitt behandelten theoretischen Kennzeichnung der Rechtsfähigkeit und ihrer Genese werden zunächst die Beiträge der Transformationslehre und der Vollzugstheorie dargestellt. Dann bietet der Verfasser als eigene Lösung an, das Wesen der Rechtsfähigkeit internationaler Organisationen in ihrer Plurinationalität und Internationalität zu finden. Internationale Organisationen seien nicht juristische Personen eines nationalen Rechts, sondern juristische Personen eigener Art auf Grund einheitlichen internationalen Status mit Rechtsfähigkeit in den nationalen Rechten. »Im Fall der internationalen Organisationen schafft eine Mehrzahl von Staaten das soziologische Substrat einer juristischen Person. Zugleich entsteht mit dem Statut die normative Voraussetzung für die innerstaatliche Rechtsfähigkeit jenes Substrates, deren letzte Invollzugsetzung bleibt aber den einzelnen Staaten vorbehalten. Der gemeinsame Wille der Gründerstaaten wirkt also unmittelbar durchaus in den innerstaatlichen Bereich hinein, vergleichbar etwa dem Statut einer ausländischen juristischen Person, das durch die Anerkennung innerstaatlich maßgeblich wird« (S. 51).

Gegen diese Konstruktion erheben sich Bedenken, die sich vor allem gegen die Verlagerung von der Geltungs- auf die Anwendungsebene richten. Mit der Transformationslehre dürfte die Entstehung der innerstaatlichen Rechtsfähigkeit zumindest sicherer begründet werden können. Der Vergleich mit der Anwendung ausländischen Rechts und der Anerkennung ausländischer juristischer Personen ist schon, was das Verfahren betrifft, problematisch. Es besteht doch ein Unterschied, ob einer Organisation durch Gesetz oder auf Grund eines solchen die Rechtsfähigkeit ausdrücklich zuerkannt wird oder ob eine ausländische juristische Person auf Grund des inländischen Rechtsanwendungsrechts als rechtsfähig anerkannt wird.

Nach Untersuchungen über die Herleitung der Rechtsfähigkeit bei Fehlen einer staatsvertraglichen Regelung widmet sich der Verfasser sehr gründlich den allgemeinen Grenzen und dem Inhalt der Rechtsfähigkeit. Das Kapitel schließt mit einem Exkurs über die Vertretung der internationalen Organisationen.

Das zweite Kapitel des zweiten Teils behandelt die Rechtsfähigkeit der internationalen Organisationen im Nichtmitgliedstaat. Der Verfasser geht davon aus, daß Statusklauseln an den Grenzen der Drittstaaten haltmachen, die Rechtsfähigkeit also einseitig gewährt werden muß. Nach der Darstellung der einschlägigen Staatenpraxis der Bundesrepublik fragt er, ob Rechtsfähigkeit im Nichtmitgliedstaat auf Grund allgemeinen Völkerrechts gegeben sein kann. Das Problem ist deshalb recht schwierig zu lösen, da viele Staaten die Rechtsfähigkeit fremder internationaler Organisationen schon auf Grund ihres IPR anerkennen, eine Praxis, die der Verfasser eingehend analysiert (S. 126—134). Zu Recht stellt er fest, daß der kollisionsrechtliche Weg ein Minus gegenüber der innerstaatlichen Durchsetzung aller anwendungsfähigen Vertragsbestimmungen bleibt. Interessant wäre gewesen, wenn der Verfasser hier auch auf das ähnlich gelagerte Problem der innerstaatlichen Rechtsfähigkeit völkerrechtlich nicht oder nicht voll anerkannter Staaten eingegangen wäre.

Zum Schluß des zweiten Teils zieht der Verfasser dann die Folgerungen aus seinen bisherigen Untersuchungen in Bezug auf Personalstatut und Landesrecht, hinkenden Status und Homogenität, die fremdenrechtliche Stellung der internationalen Organisationen, Staatsangehörigkeit und Internationalität und die Beziehungen der Organisationen zum IPR.

Im dritten Teil der Arbeit wird das Verhältnis internationaler Organisationen zur staatlichen Territorialhoheit, vor allem ihre Stellung im staatlichen öffentlichen Recht nach Pflichtsubjekten und Trägern subjektiver öffentlicher Rechte behandelt. Das abschließende Kapitel widmet sich der Durchsetzung der staatlichen Rechtsordnung gegenüber internationalen Organisationen, sowohl was das Unterworfensein unter die Gerichtsbarkeit als auch die Zwangsvollstreckung einschließlich Exekutivzwang betrifft.

Insgesamt stellt diese ideenreiche und gründlich dokumentierte Arbeit eine vorzügliche Bereicherung der rechtstheoretischen und dogmatischen völkerrechtlichen und kollisionsrechtlichen Diskussion um die Rechtsfähigkeit juristischer Personen dar, die ursprünglich nicht in der eigenen staatlichen Rechtsordnung wurzeln.

Walter Rudolf, Mainz

Soder, Josef: Francisco Suárez und das Völkerrecht. Grundgedanken zu Staat, Recht und internationalen Beziehungen. Frankfurt/M.: Metzner 1973. 380 S. DM 72.— brosch.

Francisco Suárez hält seit langem seinen Platz unter den Klassikern des Völkerrechts. Wie weit aber im einzelnen seine diesbezüglichen Verdienste reichen, darüber gehen die Meinungen durchaus auseinander. Arthur Wegener (Geschichte des Völkerrechts, Handbuch des Völkerrechts Bd. 1, 3. Abt. [1936], S. 163 f.) meint, daß »einige, wenn auch letztlich nicht ganz überzeugende, Gründe« dafür sprechen, in Suárez den Begründer der neuzeitlichen Völkerrechtswissenschaft zu sehen. Ernst Reibstein (Völkerrecht; Eine Geschichte seiner Ideen in Lehre und Praxis Bd. 1 [1957], S. 313 ff.) würdigt es als besondere Leistung, daß er den Begriff des *ius gentium* vom Naturrecht abgrenzte und attestiert ihm geniales Epigonentum. Arthur Nußbaum (Geschichte des Völkerrechts [1969], S. 93 ff.) beurteilt Suárez' Verdienste um das Völkerrecht eher kritisch und meint, daß sein eigentliches Interesse dem Naturrecht gegolten habe. Überhaupt, obgleich es an Literatur über Suárez und sein Werk nicht fehlt, mußte man bisher, jedenfalls in deutscher Sprache, eine umfassende monographische Untersuchung der Völkerrechtslehre von Suárez entbehren. Diese Lücke hat nun Josef Soder geschlossen. Soder, dem wir bereits die profunde Untersuchung über Francisco de Vitoria verdanken und der wie wohl kein anderer ideale Voraussetzungen für ein solches Unternehmen mitbringt, hat sich zum Ziel gesetzt, »das wissenschaftliche System von Suárez aufzuzeigen und seinen Beitrag zur Entwicklung des internationalen Rechts zu eruieren« (S. 11).

Das Ergebnis dieses Unternehmens muß, auch wenn man Soder nicht in allen seinen Wertungen folgen will, als eindrucksvoll bezeichnet werden. Soder ist es gelungen, Suárez' Rechtsdenken in seinen Prämissen und Folgerungen umfassend, folgerichtig und einleuchtend darzustellen. Daß wir nach der Lektüre dieses Buches Suárez' Beitrag zur Entwicklung der Völkerrechtslehre genauer kennen und verlässlicher beurteilen können als bisher, liegt nicht zuletzt daran, daß Soder die hermeneutische Methode wählt, d. h. weitestgehend Suárez selbst zu Worte kommen läßt. Das bedingt auf der anderen Seite, daß er nur ganz selten in Auseinandersetzungen mit anderen Meinungen über Suárez' Rechtslehre eintritt.

Das Werk beginnt mit einer knappen aber informativen Übersicht über Leben und Werk des Francisco Suárez (S. 15—47). Deutlich wird dabei, daß er alles andere als ein weltfremder Stubengelehrter war, sondern sein rechtswissenschaftliches Werk zu einem nicht unerheblichen Teil in der Stellungnahme zu aktuellen rechtlichen und politischen Streitfragen seiner Zeit entwickelt hat. Hervorzuheben ist auch seine häufige Heranziehung als Gutachter. Um die Grundlage für das Verständnis des Völkerrechtsbegriffs bei Suárez zu schaffen, schildert Soder dann das Verständnis des Begriffs *ius gentium* in der Zeit vor Suárez (S. 48—70). Dabei betont er ganz zu Recht (S. 48), daß die geschichtliche Entwicklung des Völkerrechts nicht mit der Aufhellung des Begriffs *ius gentium* zusammenfällt, da es neben der völkerrechtlichen Lehre auch eine zwischenstaatliche Praxis gibt. Festzuhalten im Hinblick auf Suárez' Leistung ist vor allem, daß es den römischen Juri-

sten nicht gelungen war, den Begriff des *ius gentium* vom Naturrecht zu trennen, und daß *ius gentium* ganz unterschiedliche Rechtsinstitute umfaßte, die — nach heutigen Kategorien — dem Völkerrecht, dem öffentlichen Recht und dem Zivilrecht zugehörten. Zwar wurden im weiteren Verlauf der Entwicklung *ius gentium* und Naturrecht begrifflich geschieden (insbesondere bei S a l a s), aber ein hinreichendes Unterscheidungskriterium wurde nicht gefunden.

Die Darstellung von Suárez' Werk beginnt mit seinen staats- und rechtsphilosophischen Grundlagen (S. 71—190). Manches von dem, was dabei dem Leser geboten wird, wäre m. E. zum Verständnis der Völkerrechtslehre Suárez' nicht, oder wenigstens nicht in dieser Ausführlichkeit, unerlässlich gewesen. Immerhin ist es jedenfalls teilweise für sich selbst interessant genug. So seine Lehre von der Volkssouveränität, die bewirkt, daß auch im Falle einer bedingungslosen Übertragung der Gewalt auf einen Herrscher dem Volk in extremen Fällen ein Widerstandsrecht verbleibt; denn daß alle Gewalt vom Volke ausgehe, sei ein Satz des Naturrechts. Allerdings des negativen Naturrechts, das durch *ius gentium*, durch von Menschen geschaffenes Recht, dahingehend geändert werden könne, daß die Gewalt auf einen Herrscher übertragen werde. Das ursprüngliche Naturrecht lebt aber selbst in diesem Falle im Widerstandsrecht des Volkes fort.

Nicht in jeder Hinsicht überzeugend erscheint Soders Versuch, in Suárez' System das Konzept von echten Menschenrechten aufzuzeigen. Gewiß zeigen sich Ansätze dazu, sogar — und das ist im Hinblick auf die heutige Grundrechtsdiskussion von Interesse — Ansätze zu Grundrechten als Teilhaberechten. Dennoch war Suárez von der Sicht der Menschenrechte als unveräußerlicher, unverzichtbarer Rechte des Individuums noch weit entfernt. Gleichheit, Freiheit sind ihm nur Forderungen des negativen Naturrechts, können also durch positives menschliches Recht geändert werden. Auf diese Weise kann Suárez z. B. die Sklaverei mit seiner »Menschenrechtskonzeption« in Einklang bringen. Etwas zu breit erscheint mir die in einem eigenen Kapitel aufgezeigte Verbindung vom Wesen des Rechts zum *ius gentium*.

Das folgende Kapitel »Der gewohnheitsrechtliche Charakter des *jus gentium*« enthält dagegen schon viel über die Völkerrechtslehre des Suárez — Suárez betont vor allem die große Bedeutung des Gewohnheitsrechts für das Völkerrecht — und hätte daher wohl auch dem eigentlichen Hauptteil des Werkes zugeordnet werden können, in dem der Inhalt der Völkerrechtslehre Suárez' dargestellt wird.

Dieser Hauptteil (S. 191—345) beginnt mit dem Wesen des *ius gentium*. Hier werden Suárez' entscheidende Beiträge zur Aufhellung des Völkerrechtsbegriffs erkennbar. Zunächst einmal trennt er das *ius gentium* vom Naturrecht. Die Normen des Naturrechts ergäben sich als zwingende Forderungen unmittelbar aus der Vernunft, ohne daß es auf den Willen der Menschen ankomme. Das *ius gentium* dagegen sei nur eine Folgerung aus dem Naturrecht. Das entscheidende Kriterium zur Setzung der Norm sei aber der menschliche Wille. Naturrecht sei Vernunftrecht, das *ius gentium* dagegen reines Willensrecht der gesetzgebenden Staaten ohne Notwendigkeitscharakter. Suárez hat damit den positiv-rechtlichen Charakter des Völkerrechts herausgestellt und seine Trennung vom Naturrecht vorgenommen. An

einer einfachen Gleichsetzung von *ius gentium* und dem Recht, das die Beziehungen zwischen Staaten regelt, sieht er sich aber noch dadurch gehindert, daß das *ius gentium* höchst unterschiedliche Institute enthält, solche des Völkerrechts, des Staatsrechts, des Zivilrechts. Suárez unterscheidet nun zwischen zwei Arten des *ius gentium*: Das *ius gentium inter se*, das alle Staaten in ihrem Verkehr untereinander beachten müssen, und das *ius gentium intra se*, welches in gleicher Weise im Inneren aller Staaten gilt. Bedeutsam ist, daß Suárez das *ius gentium inter se*, das dem heutigen Völkerrechtsbegriff entspricht, als das *ius gentium* im eigentlichen Sinn bezeichnet. Damit faßt er den Begriff des *ius gentium* grundsätzlich im Sinne des modernen Völkerrechtsbegriffs. Dennoch wird man zögern zuzugestehen, daß Suárez — wie Soder meint — damit den Begriff des Völkerrechts endgültig geklärt hat. Zu wenig deckt sich seine Vorstellung vom Inhalt des *ius gentium inter se* mit dem des modernen Völkerrechts, was letztlich auch auf den Begriff selbst durchschlägt. Hier wirkt sein Kriterium der Trennung von Naturrecht und *ius gentium* nach. Alle Normen, die sich unmittelbar als zwingende Forderungen aus der Vernunft ergeben, zählen nach Suárez zum Naturrecht und nicht zum *ius gentium*, auch nicht zum *ius gentium inter se*. Daher zählt Suárez gerade solche elementaren Sätze des Völkerrechts wie z. B. *pacta sunt servanda*, die Unverletzlichkeit der Gesandten, die Zulässigkeit der Selbstverteidigung und anderes mehr, nicht zum *ius gentium*, sondern zum Naturrecht. *Ius gentium inter se* ist bei Suárez nicht die Gesamtheit der zwischen Staaten geltenden Normen, sondern nur die Normen, die nicht zum Naturrecht gehören. Dabei ist es seine Vorstellung, daß neben dem Naturrecht nicht allzu viele Sätze des *ius gentium inter se* von den Staaten geschaffen werden müßten, um den zwischenstaatlichen Verkehr zu regeln.

Erstaunlich modern wirken Suárez' Ausführungen über die Völkerrechtsgemeinschaft. In der Existenz der Völkergemeinschaft sieht er die Geltungsgrundlage des Völkerrechts. Die Völkergemeinschaft ihrerseits beruhe auf der gegenseitigen Abhängigkeit der Staaten. Obgleich diese *communitates perfectae* seien, sei doch kein Staat in dem Maße autark, daß sie nicht gegenseitiger Hilfe und Verkehrs untereinander bedürften, sei es aus Notwendigkeit oder auch nur zur besseren Gestaltung des Lebens. Den Weltstaat sieht Suárez als weder realisierbar noch wünschbar an. So bleibt nur der Weg, das notwendige Nebeneinander der Staaten zu einem durch das Völkerrecht geordneten Nebeneinander zu gestalten.

Eine zentrale Rolle in der Völkerrechtslehre Suárez' spielt das Kriegsrecht. Hier freilich gewinnt letztlich der um ein geschlossenes juristisches System bemühte Theoretiker die Oberhand über den an den Erfordernissen der Wirklichkeit und am Gedanken echter Humanität orientierten Völkerrechtler. Wohl bezeichnet Suárez den Frieden als Ziel des Krieges, dennoch kommt er im Konkreten zu Schlüssen, die mit diesem Grundgedanken schlecht in Einklang zu bringen sind. Was das *ius ad bellum*, die Frage des Rechts zum Kriege, anbelangt, so unterscheidet Suárez zwischen Verteidigungskrieg und Angriffskrieg, ohne daß sich dies mit der entsprechenden heutigen Unterscheidung deckt. Die Abwehr eines Unrechts, dessen Zufügung noch andauert, ist ein Verteidigungskrieg. Seine Zulässigkeit ergibt sich aus Naturrecht, nicht aus *ius gentium*. Angriffskrieg ist die Wiedergut-

machung eines bereits erlittenen Unrechts. Er ist also nicht von vorneherein — wie heute — rechtswidrig. Nach dem *ius gentium* ist der Angriffskrieg dann rechtmäßig, wenn er: (1) von der legitimen Staatsgewalt geführt wird, (2) ein gerechter Grund vorliegt und (3) die rechte Kriegsführung beachtet wird. Insoweit steht Suárez ganz auf der *bellum iustum*-Lehre des Thomas von Aquin. Er versucht allerdings, dem »gerechten Grund« schärfere Konturen zu geben. Ein solcher liegt nur vor, wenn eine *iniuria gravis* zugefügt wurde. Und auch dann ist der Krieg nur zulässig, wenn die Wiedergutmachung in keiner anderen Weise als durch Krieg erfolgen kann, d. h. wenn der andere Staat eine friedliche Wiedergutmachung ablehnt. Damit errichtet Suárez zweifellos gewisse Schranken bezüglich der Befugnis der Staaten, zum Kriege zu schreiten, insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind freilich nicht allzu hoch, da in ihnen ein stark subjektives Element enthalten ist. Was eine *iniuria gravis* ist, ist nämlich nicht objektiv feststellbar, sondern unterliegt der Beurteilung des verletzten Staates. Suárez räumt ausdrücklich ein, daß eine objektiv als nicht zu schwer erscheinende Unrechtszufügung vom betroffenen Staat als schwer empfunden werden kann. Die Führung eines nach diesen Kriterien zulässigen Angriffskrieges ist nach Suárez die Ausübung strafrichterlicher Tätigkeit gegenüber einem Rechtsbrecher. Dies ist die entscheidende Konzeption, die Suárez' Kriegsrecht zu Grunde liegt, wobei er keine Bedenken dagegen hat, daß damit Verletzter und Richter zusammenfallen. Diese Konzeption wirkt sich dann — gemessen an den heutigen Vorstellungen — durchaus negativ auf seine Kriegsrechtsregeln im engeren Sinn, auf das *ius in bello*, aus: Der Staat, gegen den ein gerechter Angriffskrieg geführt wird, ist Verbrecher, und das schlägt durch nicht nur gegenüber denjenigen, die den Krieg verursacht haben, sondern gegenüber allen Kriegsteilnehmern, ja allen wehrfähigen Nichtkombattanten. Sie alle gelten als Schuldige und können im Falle der Gefangenschaft als Strafe für den ungerechten Krieg zu Sklaven gemacht werden, ein Grundsatz, der allerdings zwischen christlichen Staaten nicht mehr gelte.

Man sieht den diametralen Gegensatz zum Grundgedanken des heutigen humanitären Völkerrechts, wonach der Schutz des Individuums beiden Seiten ohne Rücksicht auf die Recht- oder Unrechtmäßigkeit des Krieges zugutekommen soll. Freilich ist nicht zu übersehen, daß sich das humanitäre Völkerrecht heute wieder von Strömungen bedrängt sieht, die der Suárez'schen Konzeption verwandt sind.

Schutz genießen bei Suárez nur die Schuldlosen (*innocentes*), die sich auf Frauen, Kinder und Greise reduzieren. Aber auch hier ist nur die direkte, beabsichtigte Tötung verboten, nicht aber die Tötung *per accidens*, z. B. bei der Zerstörung einer Stadt, in der sich auch, vielleicht sogar überwiegend, Schuldlose befinden. Im Grunde also gibt es keine wirkliche Trennung von Kombattanten und Nichtkombattanten, eine Trennung, die die Fundamentalnorm des heutigen *ius in bello* (jedenfalls noch in der Theorie) ist. Auf Grund seiner Konzeption des Krieges als Gerichtsverfahren konnte Suárez auch gar nicht zu den Grundgedanken des heutigen *ius in bello* vordringen. Immerhin betont er, daß der in einem gerechten Krieg siegreiche Staat seine Rechte gegenüber den Schuldigen nicht zur Vernichtung des Feindes ausüben darf, sondern nur zur Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts,

und daß er zu bedenken habe, daß das Ziel des Krieges der künftige Friede sein muß, womit, wenn auch subjektiv interpretierbar, Eingrenzungen der Rechte des Siegers vorgenommen werden.

In dem Kapitel »Kolonialrecht und Intervention« zeigt Soder, daß Suárez ein Recht zum Kriege gegen andere Völker, damit sie dem rechten Glauben zugeführt werden, ablehnte. Als gerechten Krieg sieht er es aber an, gegen Staaten vorzugehen, die christliche Missionare behindern oder gar verfolgen. Interessant auch, daß sich bei Suárez bereits eine eingehende Behandlung des Problems der humanitären Intervention findet.

Den Abschluß des Buches bildet eine zusammenfassende Würdigung der Bedeutung Suárez' für die Völkerrechtslehre, die es dem eiligen Leser ermöglicht, sich über den wesentlichen Inhalt seiner Lehre und besonders Soders Bewertungen rasch zu informieren. So hilfreich in einer Zeit, in der es nicht mehr möglich ist, auch nur annähernd die Fülle der Literatur zu lesen, solche Zusammenfassungen sind, es besteht die Gefahr, daß nur sie gelesen werden. Das vorliegende Werk aber verdient, ganz gelesen zu werden. Nur dann wird man Soders Leistung, Suárez' System in seiner ganzen Fülle und Differenziertheit aufgezeigt zu haben, gerecht.

Noch einmal sei betont: Auch wenn man Soders Wertungen über die Bedeutung von Suárez nicht immer teilt, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß er ein Werk von hohem wissenschaftlichen Rang vorgelegt hat, für das ihm der Dank der Völkerrechtswissenschaft gebührt.

Albrecht R a n d e l z h o f e r, München
S s e k a n d i: A Handbook for Magistrates, published by The Law Development Centre, Kampala/Uganda, Press Trust Ltd. 1972. 375 S.

Die erste Veröffentlichung des neugegründeten "The Law Development Centre" (LDC) ist eine Gemeinschaftsarbeit führender Juristen Ugandas wie F u a d und von Lehrern der Juristischen Fakultät wie W i l k i n s o n und B u t a g i r a, unter der Leitung des Direktors S s e k a n d i und mitunterstützt vom "International Legal Centre", New York. Das Handbuch wendet sich nicht nur an den Praktiker, sondern auch an den Rechtsstudenten und kann sehr gut gerade auch ausländischen Juristen ein Eindringen in das Gerichtssystem Ugandas und damit, wegen der großen Ähnlichkeit der grundlegenden Verhältnisse in Ostafrika, auch Kenias und in gewissem Umfang Tansanias ermöglichen. Bei den "Magistrates" handelt es sich nach angelsächsischem Rechtsbrauch um die Untergerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die in Uganda, das seit 1902 vom *common law* die entscheidenden Impulse erhalten hat, wie folgt aufgebaut ist: Über den beiden Instanzenfolgen Chief Magistrate's Court — Magistrate Grade III und Magistrate Grade I—II steht der High Court of Uganda, darüber der Court of Appeal for East Africa.

Die Richter an den Magistrates spielen im Rechtsleben Ostafrikas eine bedeutende Rolle. Sie werden in Uganda von *postgraduate*-Kursen des LDC betreut und verfügen über eine berufsständische Vereinigung wie z. B. die "Kenya Magistrates Association", die Ende August 1973 zur "Third Commonwealth Magistrates Conference" nach Nairobi eingeladen hat.

Ssekandi hat auch im "Uganda Law Focus" (Bd. 1, S. 156) über die Gerichts-

organisation in Uganda referiert und Reformvorschläge hinsichtlich einer Zwischenschaltung eines Obersten Landesgerichtshofes zwischen East African Court of Appeal und Uganda High Court vorgelegt. Ferner sei auf die Schrift von Iya, "The Law and its Administration in Uganda" (1973), ebenfalls herausgegeben vom LDC, hingewiesen. Die fünf Teile des Handbuchs widmen sich der Abgrenzung der Gerichtsbarkeit, den Rechtszügen und Rechtsmitteln (I), dem Berufsstand und den Standespflichten (I, S. 36), dem Verfahren in Zivilsachen (IV, S. 173), dem in Strafsachen (V, S. 197) und in einem besonderen Abschnitt dem Beweis (*evidence*) in Zivil- und Strafsachen (II, S. 59 ff.). Ein "Table of Cases" schließt das gedrängt, sehr auf die Praxis ausgerichtete Handbuch, das nur leider kein Sachregister hat. Abgesehen davon ist es ein wertvolles Hilfsmittel für Studium und Praxis.

Heinrich Scholler, Addis Abeba/München
Steinberger, Helmut: Konzeption und Grenzen freiheitlicher Demokratie. Dargestellt am Beispiel des Verfassungsdenkens in den Vereinigten Staaten von Amerika und des amerikanischen Antisubversionsrechts. Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1974. 646 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 60). DM 148.— geb.

Der Verfasser wählte sich einen scharf geschnittenen Aufgabenkreis für seine Untersuchungen aus. Mit seinem Werk beweist er auch, daß die Verfassungsrechtslehre so lebendig zu bleiben vermag, wie sie am Ursprung der amerikanischen Verfassung war, obschon in unserer Zeit auch Kunde von einer Schwächung oder Verachtung herüberkommt. Ferner zeigt er, daß sie der Politologie nicht unterlegen oder gar unterworfen, sondern nur verbunden ist. Dennoch kann der Problemkreis, den er aufgreift, enger oder weiter gefaßt und mit Worten und Gedanken verschieden aufgerollt und wiedergegeben werden. Eine enge Fassung erstreckt sich etwa nur auf das aus dem Grundgesetz (Art. 18) bekannte Teilproblem der Verwirkung von Grundrechten, oder, schon wieder weiter und zeitgemäßer, auf das der »streitbaren« oder durch den Verfasser so genannten »abwehrbereiten« Demokratie. Eine weite Fassung dagegen geht bis zum spannungsreichen Verhältnis von Freiheit und Gleichheit zurück. Oder mehr amerikanisch: bis zu der Erkenntnis, die schon 1787 zu großer Wirksamkeit gelangte, daß zwar ein freiheitlicher Verfassungsstaat unabdingbar einen allgemeinen Konsens aus dem Volk und demokratische Teilhabe und Mitwirkung erfordert, aber fortwährend auch von Vorbehalten und einem tiefliegenden Mißtrauen gegenüber einem *popular government* und seinen Ausflüssen (z. B. *legislative despotism*) begleitet sein muß. Eine andere große Ausdehnung ergibt sich aus einer Konfrontation mit Karl Marx; nach ihm und Lenin ist die Verfassung mit Staat und Rechtsordnung nur eine besondere Erscheinung von Repressionsgewalt, so daß sich gegenüber dem revolutionären Marxismus die Frage der Toleranz oder im Gegenteil des Einbruchs in die Garantie von Freiheit stellt. Eine der besten Formulierungen liefert der Verfasser selber dort, wo er den Gedanken entwickelt, von den Ideen des Rechts und der Freiheit aus müsse sich die Legitimation gewinnen lassen, freiheitliche individuelle und soziale Lebensentwürfe gegen Bedrohungen und Angriffe zu schützen: »Die Freiheit ein abgründiger Zustand nicht nur in dem Sinne, daß ihr Mißbrauch zur Selbst-

zerstörung führen kann, sondern auch insofern, als der Versuch, sie zu bewahren, gleichfalls in ihre Vernichtung umschlagen kann« (S. 267).

In mehreren Richtungen besteht die Gedankenführung des Verfassers in einem unentwegten, aber besonnenen Hinterfragen und Infragestellen. Ist die Verfassung am Ende bloß ein kapitalistisches Machwerk? *Madison* und anderen war der Einwand bewußt, doch konnte er nach gewissenhafter Selbstprüfung antworten, daß es ihm um mehr als nur die Sicherung des Privateigentums oder gar um persönliche wirtschaftliche Vorteile ging, nämlich um "safety, liberty and happiness of the Community" als Ziel der Beratungen. Nur einen unter den institutionalisierten Grundsätzen des amerikanischen Verfassungsrechts nimmt der Verfasser als Gegebenheit hin: die richterliche Zuständigkeit, die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zu prüfen. In einem kleineren Abschnitt wird sie mehr nur dargestellt, mit ihrer Begründung (etwa durch *Hamilton*) und ihrer Ablehnung (durch *Jefferson*). Der Streit um den politischen Grundzug der Verfassungsgerichtsbarkeit (das «gouvernement des Juges aux Etats-Unis» im Sinne von *Lambert*) und die Grenzen der Justitiabilität tut denn auch nichts weiter zur Sache, wenn das Verfassungsdenken als solches geklärt und ausgebreitet werden soll.

Das Werk gliedert sich in zwei Teile, von denen der erste der Konzeption freiheitlicher Demokratie im amerikanischen Verfassungsdenken, der zweite dieser Konzeption im Lichte des amerikanischen Antisubversionsrechts (d. h. gesetzlicher, aber verfassungsmäßiger Maßnahmen gegen umstürzlerische Kräfte) gewidmet ist. In beiden Teilen gehören zum Entwurf freiheitlicher Demokratie unabtrennbar auch ihre Grenzen, wie ja im Haupttitel des Buches auch angezeigt wird. Die Entfaltung des Verfassungsdenkens wird auf dem Grund der chronologischen Ordnung vom Ende der Kolonialzeit bis in die Gegenwart dargestellt. Gleichlaufend mit dem Verfassungs- und amerikanisch-ideengeschichtlichen Denken ist aber stets das durch das Thema auferlegte Problemdenken. Sodann wird die Bildung von Traditionen nicht vernachlässigt. Aber auch der Wandel der Gesellschaft in Amerika, der durch die Entwicklung von Technik und Wirtschaft ausgelöst wurde, kommt zu seinem Recht. Schließlich gesellen sich wesentliche Beiträge aus der universellen Staats- und Sozialphilosophie und Erkenntnis- und Wertlehre von *Platon* und *Aristoteles* bis *Popper* hinzu. Das Ganze des ersten Teils erweist sich so als ein kunstvolles Zusammenfügen von Elementen. Daß der Verfasser nicht im Geschichtlichen einfach stecken bleibt, wird ihm dadurch erleichtert, daß in Amerika die Übergänge von einer Periode zur nächsten sanfter und fließender sind als sonst im Abendland. So etwa wenn man die amerikanische Revolution mit der französischen vergleicht: In Frankreich glich die neue Verfassung nach *Hannah Arendt* einem Pudding, den man nach den Angaben eines Rezepts zubereitete, in Amerika dagegen wurde das Erbe Englands und der Kolonialzeit sorgfältig aufgehoben und verpflanzt (z. B. die Ideen der Bindung von Herrschaft durch das Recht, eines Ausgleichs unter den Gewalten durch eine Balance, der Zustimmung der Beherrschten, des Eigentumsschutzes). Gleichwohl unterschätzt der Verfasser das Einmalige nicht, als sich 1787 mit der gleichzeitigen Verfassungs- und Staatsschöpfung die Gelegenheit für umfassendes Überdenken bot. Vielleicht

wurde später der geschichtliche Werdegang des Verfassungsdenkens noch einmal zurückgestellt: Insofern der Pragmatismus namentlich John D e w e y s unter Beihilfe namhafter Verfassungsrechtler, Politologen, Soziologen usw. mächtig in die Staatspraxis einfloß, traf er sich mit einer geistigen Anlage der Amerikaner, die wohl unverwandelbar ist.

Im zweiten Teil des Buches ergaben sich Aufbau und Gliederung mehr und leichter aus der Anlehnung an die Entwicklung der Rechtsprechung, aus ihrem Pendelschlag zwischen »Mehr Staatsschutz« und »Wieder mehr Freiheitsschutz«. Immerhin wird der Leser erstaunt sein, daß »gesetzliche Maßnahmen gegen subversive Kräfte in den Vereinigten Staaten nicht eine Erfindung der Mitte des 20. Jahrhunderts sind, sondern bis in die Anfänge der Union zurückreichen«. In diesem zweiten Teil kommt auch die (selber wieder schwankende) richterliche Selbstbeschränkung gegenüber dem Gesetzgeber zur Geltung. Ferner treten besonders in den letzten Phasen der Rechtsprechung mit ihren Mehrheits- und Minderheitsvoten die Individualitäten und Persönlichkeiten der Richter zu Tage, wie dem Berichtserstatter scheint, vor allem auch der unlängst verstorbene Hugo B l a c k ; er gehörte führend zu denen, welche erstens die Freiheiten des ersten Amendment "of speech, of the press or of assembly" auf ihrer Linie als quasi absolut auffaßten, welche zweitens Verstöße des Gesetzgebers gegen das Übermaßverbot oder gegen das Bestimmtheitsgebot aufhielten und überdies aber öffentlichen Interessen, z. B. am ungestörten Funktionieren von Erziehungs- und Bildungsanstalten (Demonstrationen und Lahmlegungen als Proteste gegen den Vietnamkrieg), einen Vorrang gaben.

Für den deutschen Beurteiler ergeben sich manche ertragreiche Vergleiche. In der Bundesrepublik kam z. B. die Lehre von zweierlei und von verfassungswidrigem Verfassungsrecht auf und fand einen Niederschlag auch in der frühen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In den Vereinigten Staaten gilt zwar alles Verfassungsrecht als *Higher Law*. Dennoch liegt eine Anerkennung von Grundsatznormen, die noch einmal höherwertig sind, in der soeben berührten Vorrangstellung wenigstens bestimmter Freiheitsrechte des ersten Zusatzartikels. Gerade diese Beschränkung macht den verfassungsrechtlichen Rang dieser Rechte augenfälliger und weniger abstrakt. Die Doktrin von *preferred freedom* prägte schließlich einen ganzen großen Zeitabschnitt der Rechtsprechung, als ein Hauptgewicht auf den Unterschied zwischen *expression* und *action* gelegt wurde (bis später in Fortsetzung der Dialektik man herausfand, daß je nach der Methode der Auflehnung und der Ausbeutung der verbürgten Freiheiten und je nach dem zu Grunde gelegten Begriff von Gewalt und Gewaltsamkeit *expression* und *action* auch ineinander übergehen können). Auch das Erfordernis von *clear and present danger* für die Zulässigkeit gesetzlicher Maßnahmen war lange Zeit bestimmend in den Auseinandersetzungen. Es versteht sich sodann, daß auch die bedeutenden Namen aus der Literatur in Erscheinung treten, wie Antieau, Chafee, Commager, Corwin, Emerson, Kauper, Lasswell, MacIver, McDougal, Pound, Sutherland u. a. Es gelingt dem Verfasser auch immer wieder, die Fragwürdigkeiten aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung mit

der Entscheidung der Verfassung für die freiheitliche Demokratie in einen rechtlichen und geistigen Zusammenhang zu bringen.

Die Lektüre wirft sozusagen auch beachtliche »Nebenprodukte« ab. Ein Eckpfeiler freiheitlicher Demokratie war in Amerika von Anfang an das Prinzip der Repräsentation als Äußerung der Skepsis gegenüber unmittelbarer Demokratie. Die verfassungsmäßige Organisation der Volksrepräsentation ging aber einst davon aus, daß die Bedürfnisse, Wünsche, Anschauungen und übrigen Interessen der Bevölkerung wesentlich durch territoriale (regionale und lokale) Gegebenheiten bestimmt würden. Der einzelne Wähler kann seine Kandidaten daher nicht aus einer nationalen, sondern nur aus einer Liste seines Wahlkreises auslesen. Steinberger deutet an, daß aber in der gegenwärtigen Wirklichkeit die gebietsbezogenen Elemente der Volksrepräsentation stark abgeschwächt sind, wenn man sie z. B. mit den staats- und gesellschaftsweiten Bindungen an den Beruf, an eine Schicht oder Klasse oder an eine Ideologie vergleicht. Eindrücklich ist weiter, wie wenig in den Vereinigten Staaten die Entfaltung des gemeinsamen Verfassungsdenkens während der Jahrhunderte durch doktrinaire Trennung der Rechtsanwendung von der Rechtssetzung (»das könnte *de lege ferenda* schon empfehlenswert sein, aber *de lege lata* . . .«) und durch Kodifikationsdenken gehemmt war.

Steinberger unternimmt in aller Kürze und Bescheidenheit auch einen Versuch eigener Grundlegung. Er geht von Evidenzüberlegungen aus, denn das Evidenzproblem ist für ihn das zentrale Problem aller Erkenntnistheorie in dieser Domäne und weiter. Man spürt ja auch unwillkürlich die bloße Logik übertreffende Bezugsnähe zwischen der brennenden Frage, wie denn in einer konkreten Gesellschaft die Menschen zu behandeln sind, welche die Zusammenarbeit auf der vorgeschlagenen freiheitlich-demokratischen Basis verweigern, und dem Rückgriff auf Evidenz (die dann etwa in dem in Deutschland aufgestellten Satz gipfelt: »Keine Garantie der Freiheit zugunsten des Gebrauchs durch ihre künftigen Zerstörer«!). In Amerika beruhigten sich Viele an dem Bild eines *free market place of ideas*; auf diesem Markt der Unentschiedenheit werde sich dann schon die bessere Idee durchsetzen. Karl P o p p e r will dem gegenüber ein Recht in Anspruch nehmen, im Namen der Toleranz und zugunsten der eigenen Werthypothesen Tyrannei zu bekämpfen, allein weil er auf dem Boden seiner empiristischen Erkenntnistheorie verharrt, kommt er am Ende doch nicht weiter. Steinberger wendet an dieser Stelle ein, wenn immer bestimmte Folgen befürchtet und anderen Folgen vorgezogen würden, beruhe das nicht auf Erkenntnis von Faktizität, sondern auf einer Wertung. Popper entziehe sich nicht der Paradoxie, wenn er einerseits ein moralisches Recht beanspruche, andererseits allgemeingültige moralische Wertmaßstäbe leugne. Steinberger will nun »das Spiel der Vernunft noch ein wenig weiter treiben«. Er greift auf Gottfried Wilhelm L e i b n i z zurück. Leibniz schloß von der tatsächlichen Gegebenheit reiner Vernunftsätze in unserm Bewußtsein auf ihre Realität (*ab actu ad potentiam*), allerdings nur auf eine bloß mögliche Realität, so daß der eingeschlagene Weg denkbar schmal ist. Immerhin wird den Vernunftätzen durch die negative Dimension ihres Geltungsanspruches ein materialer Gehalt zu teil. Die Konzeption der Freiheit z. B. gründet sich auf die Einsicht (nicht auf den Beweis),

»daß der Mensch weder als Einzelner, noch als Gruppe, in einem Maß im Besitze der Wahrheit ist, das ihn legitimiert erscheinen ließe, andern die Gestaltung ihres Lebens bis in die innersten Bereiche des persönlichen Denkens, Glaubens und Fühlens hinein verordnen zu dürfen« (S. 259).

Mit seiner Läuterung des Gedankengutes freiheitlicher Demokratie mutet das Werk Steinbergers auch als eine überlegene (und nicht unwissenschaftliche) Parteinahme für jene Vereinigten Staaten an, von denen wir ahnen, daß sie der Welt nach dem Überwinden von Tiefständen noch viel zu sagen und zu helfen haben werden. Oder, zu sagen und zu helfen h ä t t e n , wenn die globalen Bedrohungen nicht wären?

Das Buch ist auch äußerlich und mit Registern als Hilfsmitteln vorzüglich ausgestattet.

Hans H u b e r , Muri bei Bern

Umweltschutz und Wirtschaftswachstum. Referate und Seminarergebnisse des ersten Symposiums für wirtschaftliche und rechtliche Fragen des Umweltschutzes an der Hochschule St. Gallen, 19. bis 21. Oktober 1971. Hrsg. von Martin P. von Walterskirchen. München, Bern, Wien: BLV Verlagsgesellschaft (1972). 309 S. DM 34.— brosch.

Umweltpolitik in Europa. Referate und Seminarergebnisse des 2. Symposiums für wirtschaftliche und rechtliche Fragen des Umweltschutzes an der Hochschule St. Gallen vom 31. Oktober bis 2. November 1972. Hrsg. von Christopher Horn, Martin P. von Walterskirchen, Jörg Wolff. München, Bern, Wien: BLV Verlagsgesellschaft (1973). 318 S. DM 34.— brosch.

Die Bewältigung der weltweiten Probleme des Umweltschutzes erfordert Zusammenarbeit zwischen Natur-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaftlern. In dieser Zusammenarbeit von Seiten der Wirtschaftswissenschaften Akzente gesetzt zu haben, ist das Verdienst der beiden besprochenen Veröffentlichungen. Der Jurist wird sie darum gern bei der Abklärung von Vorfragen der eigenen Arbeit zur Hand nehmen. Das 1. Symposium enthält Beiträge über Umwelt als beschränkter Faktor für Bevölkerung und Wirtschaft (T s c h u m i), die neuen Aufgaben der Nationalökonomie angesichts der Umweltbedrohung (J ö h r), die Social Costs (N y d e g g e r), Unternehmung und Umweltschutz (B r a u c h l i n, I s e l i n, G y r i n, L e n d i), das zentrale Thema: wirtschaftliche Probleme einer umweltkonformen Energieversorgung (B a u m b e r g e r), Gewässerschutz als Planungsaufgabe und eine nützliche Übersicht über die internationale Koordination der Umweltschutzbestrebungen (W a l t h a r d). Die Themen des 2. Symposiums sind »Raumschiffökonomie« (B a s l e r), Anfänge eines anderen Wachstums (R. J u n g k), Umweltschutz und Wirtschaftswachstum (K n e s c h a u r e k, Z a h n, W e r n e r, G i n s b u r g), Wettbewerbsverschiebungen durch umweltpolitische Maßnahmen (B u r h e n n e, H a u s e r, S c h r a f l), Umweltprobleme für die Gesetzgebung (S c h ü r m a n n, R a u s c h, S t e i n r i s s e r), politische Durchsetzungschancen der Umweltpolitik (F r e y), Übergang von Wachstumswirtschaft zu Gleichgewichtswirtschaft (K ü n g), Umweltkrise und Inflation (H o r n), Umweltpolitik in der Bundesrepublik Deutschland (S t r e i b l), Planwirtschaft und Umweltpolitik (B o r a), europäische Um-

weltpolitik (Schlösser), Umweltprobleme der Unternehmen (von Schauenburg, Nauser). Für den Völkerrechtler ist besonders hinzuweisen auf die Beiträge von Burhenné/Hauser und Schlösser, die die Probleme der Umweltpolitik in den Europäischen Gemeinschaften treffend beleuchten. Bei beiden Bänden, die der Jurist immer wieder gern auch als Referenzwerk zur Hand nehmen wird, ist das Sachregister besonders zu begrüßen.

Michael Bothe

Velu, Jacques: *L'affaire Delcourt. L'arrêt rendu le 17 janvier 1970 par la Cour européenne des Droits de l'Homme. Etude publiée sous l'égide du Centre d'Etudes du Droit du Conseil de l'Europe de l'Institut d'Etudes européennes.* Bruxelles: Editions de l'Université 1972. 77 S. (Institut d'Etudes européennes, Université libre de Bruxelles, Thèses et travaux juridiques). FB 270.— brosch.

Im belgischen Kassationsverfahren in Strafsachen nimmt der Generalprokurator beim Kassationshof, nachdem er in der mündlichen Verhandlung seine Anträge gestellt hat, an der Urteilsberatung teil; überdies hat der Angeklagte nicht das Recht der Erwidmung auf die Ausführungen des Generalprokurators und nicht das letzte Wort. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat darin im *Delcourt*-Fall eine Verletzung des in Art. 6 Abs. 1 MRK niedergelegten Menschenrechts auf ein *fair trial* im Strafverfahren, insbesondere des aus diesem Grundsatz entwickelten Erfordernisses der »Waffengleichheit« nicht gesehen. Zu diesem Ergebnis gelangte der Gerichtshof nach einer gründlichen Würdigung des belgischen letztinstanzlichen Verfahrens in Strafsachen: Der Generalprokurator sei im Unterschied zu den Staatsanwaltschaften bei den Untergerichten nicht mit der Anklageerhebung befaßt, sei auch in einem formellen Sinne nicht Verfahrenspartei und genieße vollständige Unabhängigkeit gegenüber dem Justizminister; seine gerichtsergänzende Aufgabe (*fonction parajudiciaire*) bestehe vielmehr darin, den Kassationshof bei der Wahrung der Gesetzmäßigkeit richterlicher Entscheidungen und der Einheit der Rechtspflege zu unterstützen. Besonderes Gewicht maß der Gerichtshof der Tatsache bei, daß das von Delcourt beanstandete Verfahren in Belgien seit anderthalb Jahrhunderten ohne Kritik und von breiter Übereinstimmung getragen bestanden habe. So stellte der Gerichtshof zwar die Ungewöhnlichkeit der belgischen Regelung und das Fehlen vergleichbarer Verfahrensregelungen in den übrigen Mitgliedsstaaten des Europarats fest, verneinte jedoch eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 MRK.

Velu bietet eine umfassende Darstellung des *Delcourt*-Falles, insbesondere eine Würdigung der von den Verfahrensbeteiligten (Beschwerdeführer, Kommission, belgische Regierung) ausgetauschten und der vom Gerichtshof seinem Urteil zugrunde gelegten Argumente. Besonderen Wert gewinnt die Schrift durch das gründliche Aufzeigen der Querlinien zur übrigen Straßburger Judikatur, vor allem auch zur einschlägigen Kommissionspraxis.

Hannfried Walter, Mainz

Weber, Nikolaus: Die Richtlinie im EWG-Vertrag. Hamburg: Gerold & Appel 1974. 140 S. (Hamburger Abhandlungen aus dem Seminar für öffentliches Recht, hrsg. Rudolf Laun und Hans Peter Ipsen, H. 62). DM 48.—brosch.

Mit der vorliegenden Schrift unternimmt der Verf. den Versuch, Wesen und Wirkungen der EWG-Richtlinie zu klären und damit zugleich deren Grenzen und Standort im System der verbindlichen Organakte der Gemeinschaft (Verordnung, Richtlinie und Entscheidung; Art. 189 II—IV EWGV) zu bestimmen.

Nach einer kurzen Erläuterung des Rats- und Kommissionsverfahrens zum Erlaß der Richtlinie sowie einiger Formalien (1. Kap.) zeigt der Verf. die vertraglichen Grundlagen zum Erlaß der Richtlinie auf; dabei unterscheidet er zwischen Ermächtigungen im Vertrag und solchen im abgeleiteten Vertragsrecht (2. Kap.). Anschließend (3. Kap.) gibt er einen Überblick über die im EWG-Vertrag vorgesehenen Anwendungsbereiche der Richtlinie; diese hat nach seinen Feststellungen in der bisherigen Rechtsetzungspraxis der Gemeinschaft allerdings nur als Rechtsangleichungsinstrument und im Bereich der Strukturpolitik neben der Verordnung größere Bedeutung erlangt.

Im 4. Kap. wirft der Verf. dann die Frage nach dem verbindlichen Inhalt der Richtlinie und der verbleibenden Regelungsbefugnis des nationalen Gesetzgebers auf: In Auseinandersetzung mit der Praxis von Rat und Kommission, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und den Stellungnahmen in der Literatur gelangt er zu dem Schluß, daß die Ausgestaltung des Richtlinienzieles für den Spielraum, der den Mitgliedstaaten bei der Wahl der Formen und Mittel verbleibt, maßgebend ist. Da nach seiner Auffassung eine formale Unterscheidung zwischen Ziel und Mittel versagt, soll sich die Richtlinie »nach dem Sinn der Legaldefinition als durchgehend verbindlicher Rechtsakt« (S. 64) darstellen, der »eine inhaltlich abschließende Rechtsgestaltung enthalten darf« (S. 72).

Das 5. Kap. ist der Frage der Durchführung der Richtlinie im innerstaatlichen Bereich gewidmet. Zunächst werden die Rechtswirkungen der Richtlinie für den Adressatstaat untersucht; dabei werden für jeden Mitgliedstaat die verfassungsrechtlichen Besonderheiten bei der Durchführung der Richtlinie kurz dargestellt. Ausführlich geht der Verf. dann auf die Rechtswirkungen der Richtlinie für die Einzelpersonen ein: Widerspricht eine nationale Durchführungsmaßnahme gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungsnormen, so soll »der einzelne sich im Wege der Einrede auf die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der Ausführungsnorm berufen« (S. 99) können; unterbleibt die Richtlinienausführung, so soll der Richtlinienbefehl gegenüber den Einzelnen keine Wirkungen entfalten. Obwohl Adressat einer Richtlinie nicht der einzelne Marktbürger, sondern nur der jeweilige Mitgliedstaat sein kann, erkennt der Verf. der Richtlinienbestimmung eine »Durchgriffswirkung« zu, sofern sich aus ihrem Inhalt überhaupt Rechte Einzelner herleiten lassen. Weitere Voraussetzung einer solchen Durchgriffswirkung soll sein, daß die Richtlinienbestimmungen keine Wahl hinsichtlich der Art ihrer Erfüllung lassen und den Mitgliedstaaten kein Entscheidungsspielraum bezüglich des materiellen Inhalts der Rechtsgestaltung bleibt.

Abschließend (6. Kap.) zieht der Verf. einige Konsequenzen für die Abgrenzung der Richtlinie gegenüber den anderen verbindlichen Organakten: Während die Richtlinie wegen der Verschiedenheit des Adressaten auch weiterhin von der Verordnung unterschieden wird, vertritt der Verf. die Ansicht, daß die Richtlinie und die an einen Mitgliedstaat gerichtete Entscheidung »in Konstruktion und Rechtswirkungen gleichartige Rechtsakte« (S. 127) darstellen, wobei die erstere auf Grund ihrer begrenzten Verbindlichkeit lediglich ein Sonderfall der letzteren sein soll.

Ulrich Beyerlin